

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung der Experona GmbH

§ 1 Wirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger- Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der Experona GmbH auf dem Gebiet der Personalvermittlung.

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von der Experona GmbH, als auch vom Kunden (Auftraggeber) unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.

§ 2 Vertragsgegenstand / Durchführung des Vertrages / Gegenseitige Pflichten

Die Experona GmbH verpflichtet sich zur sorgfältigen Durchführung der Kandidatensuche und der Erstellung der entsprechenden Bewerberprofile.

Die Experona GmbH sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erlangten Informationen zu.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehört es, alle für die zu besetzende Position und alle den zukünftigen Mitarbeiter betreffenden Anforderungen (sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht), im Rahmen der Auftragsvergabe, zur Verfügung zu stellen. Nur anhand eines umfangreichen Stellenprofils, kann die Experona GmbH gewährleisten, dass entsprechende Bewerberprofile zur Verfügung gestellt werden.

Die dem Auftraggeber übermittelten Kandidatenprofile sind streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum von Experona. Die Profile der nicht eingestellten Kandidaten sind an Experona zurückzugeben bzw. zu vernichten. Eine Weitergabe an Dritte, das Erstellen von Kopien oder eine Speicherung ist nicht gestattet.

§ 3 Vermittlungshonorar

Das Vermittlungshonorar wird fällig, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von Experona vorgeschlagenen Kandidaten zustande gekommen ist.

Das Vermittlungshonorar wird auf Basis des zukünftigen Bruttojahreseinkommens berechnet, unter Einbeziehung aller Monatsgehälter, Gratifikationen sowie variabler Bestandteile.

Die Höhe des Vermittlungshonorars wird im jeweiligen Vermittlungsauftrag festgelegt.

Für den Fall, dass die Bewerbungsunterlagen eines von Experona vorgeschlagenen Kandidaten dem Auftraggeber bereits vorliegen verpflichtet sich der Auftraggeber, dies innerhalb von drei Tagen der Experona GmbH anzuzeigen.

§ 4 Nebenkosten der Vermittlung

Reisekosten der Kandidaten zu Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber sind nicht im Vermittlungshonorar enthalten und werden dem Auftraggeber gesondert und ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.

§ 5 Sonderleistungen

Sonderleistung wie Anzeigengestaltung, Anzeigenschaltung, Eignungstests, Überprüfung von Zeugnissen o.ä. müssen gesondert beauftragt, individuell definiert und die Kosten/Vergütung gesondert vereinbart werden.

§ 6 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Honorarbeträge sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Danach fallen zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vorbehalten bleibt. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fallen ebenfalls im Falle einer vereinbarten Stundung an, soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

Der Auftraggeber ist lediglich zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung berechtigt, wenn seitens der Experona GmbH diese Ansprüche schriftlich anerkannt wurden.

§ 7 Haftung

Die Experona GmbH haftet nur für Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von Experona ist beschränkt auf den Betrag des vereinbarten und gezahlten Vermittlungshonorars.

§ 8 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten im Rahmen der Kündigungsfrist von vier Wochen aufgekündigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Normen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche ist Wiesbaden.